

# Der rechtliche Status der Haare

Wollen Angehörige Haare von Verstorbenen zum Erinnern und Bewältigen ihrer Trauer aufheben, tauchen rechtliche Fragen auf. **Professor Dr. Dr. Tade M. Spranger** erklärt in diesem Artikel etwa, ob Haare bestattungspflichtig sind und ob die Entnahme die Totenruhe stört.

In der Geschichte der abendländischen Bestattungskultur spielen die Haare Verstorbener seit jeher eine gewichtige Rolle. Dies gilt nicht nur im kirchlichen Kontext, wo Haare regelmäßig als „Reliquien erster Klasse“ gedient haben und dienen<sup>1</sup>, sondern auch bei „Jedermann-Bestattungen“: sogenannte „Zimmerdenkmale“, also aus den Haaren Verstorbener gefertigte Bilder oder Kranzkästen, können unter anderem im Kasseler Museum für Sepulkralkultur bewundert werden<sup>2</sup>. Wenngleich diese besondere Form des sepulkral-kulturellen Kunsthandwerks heute nicht mehr zu beobachten ist<sup>3</sup>, gehört die Aufbewahrung einer Haarsträhne des Verstorbenen nach wie vor zu den üblichen Ritualen des Andenkens und der Trauerbewältigung. In Zeiten einer zunehmend individualisierten Abschiednahme und Trauerkultur kann man sogar eine Zunahme entsprechender Angebote an Aufbewahrungsobjekten etc. beobachten.

Angesichts der beschriebenen Tradition verwundert es, dass mitunter Stimmen laut werden, die die rechtli-

che Unzulässigkeit einer Haarentnahme bei Verstorbenen behaupten. Normativer Anknüpfungspunkt könnte insoweit allenfalls § 168 Abs. 1 StGB sein, der eine „Störung der Totenruhe“ wie folgt unter Strafe stellt: „Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Der Straftatbestand unterscheidet also zwei verschiedene Begehungsalternativen: die „Wegnahme“ einerseits und – in der gesetzgeberischen Sprache des 19. Jahrhunderts – den „beschimpfenden Unfug“ andererseits.

## Keine Störung der Totenruhe

Da es den Angehörigen, die eine Haarsträhne des Verstorbenen zur eigenen Trauerbewältigung nutzen möchten, nicht darum geht, den Verstorbenen verächtlich zu machen und ihn in seiner postmortalen Würde zu verletzen, dürfte selbstverständlich sein und muss daher vorliegend nicht weiter ausgeführt werden. Scheidet somit eine Störung der Totenruhe durch „beschimpfenden Unfug“ aus, so kommt umgekehrt nur noch eine Tatbegehung durch „Wegnahme“ in Betracht. Tatsächlich könnte man bei laienhafter Lektüre des § 168 Abs. 1 StGB auf die Idee kommen, dass die Voraussetzungen des Tatbestands erfüllt sind, da ja wirklich ein – wenn auch geringer – Teil einer Leiche weggenommen



Haarsträhne des Heiligen Josef Freinademetz

wird. Insoweit zeigt sich aber das altbekannte Phänomen, dass juristische Fachbegriffe mit dem Begriffsverständnis im allgemeinen Sprachgebrauch meist wenig zu tun haben. Eine „Wegnahme“ im Sinne von § 168 Abs. 1 StGB setzt nämlich nach völlig unbestrittener Auffassung voraus, dass es zu einem sogenannten „Gewahrsamsbruch“ kommt. Sollten die Haare also – was in der rechtswissenschaftlichen Diskussion massiv bestritten wird<sup>4</sup> – überhaupt ein hinreichend gewichtiger Körperbestandteil im Sinne der Vorschrift sein, so müssten sie aus dem Gewahrsam des Berechtigten gegen oder ohne dessen Willen entfernt



**Zur Person**  
**Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger** ist seit 1995 auf alle Fragen des Friedhofs- und Bestattungsrechts spezialisiert, was sich in umfassender Publikations-,

Vortrags- und Beratungstätigkeit widerspiegelt. Er ist zudem Rechtsanwalt bei Rittershaus Rechtsanwälte in Mannheim.

**Kontakt:** [tade.spranger@rittershaus.net](mailto:tade.spranger@rittershaus.net)



Foto: imago images / Michael Westermann

### in dessen Geburtshaus im Wallfahrtsort Oies in St. Leonhard in Südtirol.

worden sein. Berechtigte sind in diesem Falle die Inhaber des Totenfürsorgerechts, in aller Regel also die nächsten Angehörigen.<sup>5</sup> Diese wünschen ja aber gerade die Entnahme oder Aufbewahrung der Haare, so dass kein Gewahrsamsbruch vorliegt. Eine Straftat nach § 168 Abs. 1 StGB scheidet demnach grundsätzlich aus.

Damit stellt sich ergänzend die Frage, ob jenseits der strafrechtlichen Aspekte gegebenenfalls weitere rechtliche Fragestellungen berücksichtigt werden müssen. Überträgt man die – teils mit einer gewissen Hysterie geführte – Diskussion um die Beisetzungspflicht sämtlicher Kremationsrückstände auf die vor-

liegend interessierende Konstellation, so zeigen sich in der Tat interessante Effekte: wer nämlich argumentiert, dass „jedes Staubkorn“ der Totenasche beigesetzt werden muss, der müsste konsequenterweise auch von einer Erstreckung der Bestattungspflicht auf jedes einzelne Haar des Verstorbenen ausgehen.

### Bestattungspflichtige Teile

Unabhängig davon, dass ein derartiges Verständnis, das sich ja beispielsweise auch auf Fingernägel erstrecken müsste, jede fachgerechte Leichenversorgung unmöglich machen würde, beziehen die Landesgesetzgeber hier klar Position. Als bestat-

tungspflichtig werden in den Friedhofs- und Bestattungsgesetzen nur kardinale Leichenteile deklariert. So führt beispielsweise § 9 Abs. 1 S. 2 des sächsischen Bestattungsgesetzes aus: „Als menschliche Leiche gilt auch ein Körperteil, ohne den ein Lebender nicht weiterleben könnte.“ § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5 des brandenburgischen Bestattungsgesetzes bestimmen: „Ist eine Leiche aufgrund des Verwesungsprozesses nicht mehr vorhanden, ist das Skelett zu bestatten. Körper- oder Skeletteile sind zu bestatten, wenn feststeht, dass ein Todesfall vorliegt und die Leiche oder das vollständige Skelett nicht auffindbar ist.“ In § 30 Abs. 5 des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes heißt es: „Abgetrennte Körperteile sind, soweit sie nicht bestattet werden, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen.“ Spezifische Vorgaben finden sich zudem meist für Fehlgeborene, mitunter auch für die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte. Damit zeigt sich, dass die Annahme einer Bestattungspflicht für Haare des Verstorbenen grotesk anmutet.

### Haarentnahme ist möglich

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass die Haarentnahme bei Verstorbenen durch die nächsten Angehörigen oder einen von ihnen beauftragten Bestatter keine strafrechtlichen Probleme erkennen lässt. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der Haare Verstorbener eine Bestattungspflicht bestehen würde. Wieder einmal sollte abschließend nicht vergessen werden, dass derartige Diskussionen auf Kosten derjenigen geführt werden, die aufgrund eines zu verarbeitenden Trauerfalls besonders schutzbedürftig sind. 🌸

1 <https://de.wikipedia.org/wiki/Reliquie> (29.08.2019).  
 2 Vgl. <https://www.museum.de/museen/museum-%C3%BCr-sepulkralkultur> (28.08.2019).  
 3 Jüngst zum sozialen Wandel im Bestattungswesen: Benkel/Meitzler/Preuß, Autonomie der Trauer. Zur Ambivalenz des sozialen Wandels, 2019.  
 4 Vgl. die Nachweise bei Katzenmeier/Keil/Landwehr/Schumacher/Rothschild, Rechtsfragen der vorsorglichen Asservierung postmortal entnommener Körpersubstanzen, in: Rechtsmedizin 2014, 10 (11). Siehe zu Abgrenzungsproblemen auch: KG Berlin, NJW 1990, 782 ff.  
 5 Sofern und soweit sich ein Bestatter das Totenfürsorgerecht vorübergehend übertragen lässt, ändert sich hierdurch am Ergebnis der Bewertung nichts, denn entweder entnehmen die Angehörigen noch vorab die Haare, oder der Bestatter handelt entsprechend im Auftrag der Angehörigen.